

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 7 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmegesetz i.d.g.F. kann der Landeshauptmann Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz erlassen, wenn dazu noch keine Verordnung vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister erlassen wurde oder zusätzliche Maßnahmen zu einer bereits erlassenen Verordnung festgelegt werden sollen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. November über begleitende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wurde somit aufgrund der zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung herrschenden epidemiologischen Situation, für die Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln, körpernahen Dienstleistern, Gastgewerbe, Beherbergungsbetrieben, Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Fach- und Publikumsmessen ein Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr sowie eine Maskenpflicht verordnet.

Die zum Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Verordnung vorliegende epidemiologische Situation im Burgenland hat sich mittlerweile erheblich verbessert, sodass die Aufrechterhaltung der in gegenständlicher Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen nicht mehr gerechtfertigt ist.

Daher ist die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. November 2021 über begleitende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Burgenland, LGBl. Nr. 75/2021, aufzuheben.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufhebung)

Bezeichnung der aufzuhebenden Verordnung.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.